

# Verbandssatzung

## Kanzlei-Datenschutzbeauftragter e.V.

### Verband zur Förderung und Unterstützung des Datenschutzes in Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwalts-Kanzleien und bei deren Mandanten e.V.

---

#### Präambel

Datenschutz und Datensicherheit sind im Hinblick auf die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und ihrer rasanten Weiterentwicklung sowie dem wachsenden wirtschaftlichen Wert personenbezogener Daten wichtige Grundpfeiler der Informationsgesellschaft. Der heutige Datenschutz muss sowohl den gesetzlichen Anforderungen auf informelle Selbstbestimmung als auch den Anforderungen der Informationsgesellschaft Rechnung tragen.

Der Verband

**„Kanzlei-Datenschutzbeauftragter -  
Verband zur Förderung und Unterstützung des Datenschutzes in Steuer-  
beratungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwalts-Kanzleien  
und bei deren Mandanten e.V.“**

tritt für einen sinnvollen technisch realisierbaren und den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechenden Datenschutz ein. Insbesondere werden hierbei die besonderen berufsständischen Gesetze, Richtlinien und Besonderheiten der Kanzleien beachtet.

Der Verband hat das Ziel, Kanzleien bzw. die Daten verarbeitenden Stellen bei der Lösung der vielfältigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen zu unterstützen, die durch die Erfordernisse nach rechtmäßiger, ordnungsgemäßer und sicherer Datenverarbeitung aufgeworfen werden.

Im Rahmen der Aktivität pflegt der Verband auch Kontakte mit Steuerberater-, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfer-Kammern, mit Steuerberaterverbänden, Anwalts-Vereinen, sonstigen beruflichen Institutionen, der DATEV sowie anderen branchenorientierten Hard- und Software-Herstellern und -Dienstleistern.

Der Verband fördert speziell die internen und externen Datenschutzbeauftragten in Kanzleien.

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verband führt den Namen

„Kanzlei Datenschutzbeauftragter - Verband zur Förderung und Unterstützung des Datenschutzes in Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwalts-Kanzleien und bei deren Mandanten e.V.“

und abgekürzt:

„Kanzlei-Datenschutzbeauftragter e.V.“

2. Der Verband hat seinen Sitz in Hilden. Die Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Verband wurde am 11.6.2004 gegründet.

## **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verband ist im Verbandsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Register-Nr. .... eingetragen.
2. Nach der Eintragung ins Verbandsregister führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 3 Verbandszweck**

Der Zweck des Verbandes:

- ist u.a. die Förderung des Datenschutzes in Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwalts-Kanzleien sowie bei deren Mandanten;
- ist u.a. die Durchführung von Datenschutzmaßnahmen, Datenschutz-Audits, Schulungen, Beratungen, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen für Datenschutz und Datensicherheit;
- sind u.a. Datenschutzbeauftragten-Dienstleistungen für externe und interne Datenschutzbeauftragte;
- ist u.a. der Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Überprüfung und Beratung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und den entsprechenden Berufsordnungen;
- ist u.a. die Entwicklung von Anleitungen für die Erstellung und Pflege jedermann zugänglicher Verzeichnisse automatisierter Verarbeitungen;
- ist u.a. die Entwicklung von Anleitungen für die Erstellung und Pflege interner Dokumentationspflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG);
- ist u.a. die Förderung, Hilfe und Schulung für externe und interne Datenschutzbeauftragte;
- sind u.a. Marketingmaßnahmen und Kontaktvermittlungen für externe Datenschutzbeauftragte;
- sind u.a. Entwicklungen und praktische Anwendungen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit im Sinne dieser Satzung;
- alle weiteren Aktivitäten und Maßnahmen in Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verband.
4. Es gibt aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
  - Aktive Mitglieder fördern unmittelbar mit ihrer Arbeitsleistung den Verbandszweck. Es handelt sich dabei im Allgemeinen um externe und interne Datenschutzbeauftragte.
  - Passive Mitglieder unterstützen den Verband durch beratende Tätigkeit.
  - Aktive und passive Mitglieder haben den Nutzen aus der Verbandstätigkeit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds bzw.
- bei natürlichen oder juristischen Personen durch den Austritt eines Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist nur ein anteiliger, nach Monaten zu berechnender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Veränderungen hinsichtlich der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags oder der Mitgliedsbeitragshöhe bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
4. Bei Aufnahme in den Verband ist außerdem zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 7 Verbandsausschluss**

1. Der Verbandsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Verbandsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als sechs Monate in Verzug ist.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt sind.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbands gefährden könnte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Maßnahmen und Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Verbandsregeln und gegebenenfalls die Hausordnung sind zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, ebenso nicht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemäß § 12 dieser Satzung

## **§ 9 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem kaufmännischen Vorstand (bei drei Vorständen ist er auch gleichzeitig der Schriftführer)
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten soweit hierfür nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung benötigt wird.
6. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
7. Mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung kann der Beschluss gefasst werden, den Vorstand um zwei weitere Vorstände zu erweitern:
  - Um einen Schriftführer und
  - Um einen Marketingverantwortlichen

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse innerhalb der Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Es muss eine Einberufungsfrist von mindestens sechs Tagen eingehalten werden.

2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann auch eigenständig über Aktionen beschließen, deren Kosten auf die sich an dieser Aktion beteiligenden Mitglieder anteilig verteilt werden.
5. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich per Brief, Fax oder eMail zustimmen.
6. Verpflichtende Urkunden sind von mindestens zwei Vorständen zu unterzeichnen, vom 1. und 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verband alleinvertretungsberechtigt nach außen.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Verband verfügt über einen Beirat. Dieser steht dem Verband beratend zur Seite.
2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der passiven Mitglieder des Verbandes für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive und passive Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Verbandsmitglieder mit je einer Stimme an.
3. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
4. Die Einberufung geschieht durch Rundschreiben per Brief, Fax oder eMail an die Mitglieder. Es ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Berufung von 20% aller Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Verbandsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagungsordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den einzelnen Verbandsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands, für die eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: Die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls Beschlussfassungen über den Haushaltsplan, Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes, Genehmigung der Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 15**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keinerlei Vergütung, dies gilt sowohl für die aktiven als auch für die passiven Mitglieder.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Verbands zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Verbands.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 11.6.2004 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.